


# Anhörung zur 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes im 2015

Organisation / Organizzazione	 <b>suissemelio</b> Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Association suisse pour le développement rural Associazione svizzera per lo sviluppo rurale Associazion svizra per il svilup rural
Adresse / Indirizzo	Präsident Pierre Simonin Service de l'économie rurale JU Boîte postale 131, Courtemelon, CH-2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, 30. April 2015

## **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

### **Zum Inhalt:**

Die Vorlage ist mit Themen überladen, die nicht in das RPG gehören und mit zu vielen Details behaftet. Sie soll sich auf folgende zwei Kernpunkte konzentrieren:

- 1) Längerfristige Sicherung der Fruchtfolgeflächen und
- 2) Regelung des Bauens ausserhalb der Bauzone.

Wir befürworten den angestrebten, verstärkten Schutz der Fruchtfolgeflächen für die langfristige Sicherung der Nahrungsmittelproduktion und damit der Wahrung der Ernährungsbasis. Die Regelungen sind aber nicht stringent und daher zu überarbeiten.

Bezüglich der Bauten ausserhalb der Bauzonen wird am grundlegenden Prinzip der Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet festgehalten, was positiv zu werten ist. Anstelle von Vereinfachungen der Bestimmungen zur Sicherung des Landwirtschaftslandes für die Landwirtschaft erfolgen aber Umformulierungen und neue Gliederungen, welche die bisher eingebürgerte Praxis erschweren und keinen Vorteil bringen. Mit der Revision wird die Komplexität des Regelwerks zum Bauen ausserhalb der Bauzone noch weiter ausgebaut und der Vollzugsaufwand erhöht. Vor allem, wenn das Instrument der Vereinbarungen zur Abräumpflicht zum Regelfall wird, ist mit einem noch grösseren Vollzugsaufwand zu rechnen.

### **Zum Gesetz:**

Eine klare Strategie fehlt, d.h. ein Konzept mit einem längerfristigen Blick für die Zukunft. Die Revisionsvorlage beschränkt sich nicht auf ein Rahmengesetz mit der Regelung der die Gesamtschweiz wesentlichen Grundsätze und der Klärung der übergeordneten Ziele, welche als einfaches und beständiges Fundament für die kantonalen Planungen dienen könnte. Zu viele Details werden geregelt für kantonal zu unterschiedliche Bedürfnisse. Die Talschaften in den Gebirgskantonen und der ländliche Raum im Mittelland, angrenzend zu den grossen Städten, müssen, bzw. können sich per Gesetz nicht gleich entwickeln.

Das RPG ist nach der Revision nicht anwenderfreundlicher und lesbarer und bleibt ein Flickwerk, ein Sammelsurium von Einzelanliegen. Eine Systematik und Stringenz sind nicht erkennbar. Hinweise auf Anpassungen in den Verordnungen fehlen.

Teilweise werden Partikularinteressen abgebildet. Die Aufnahme einer objektiven Interessensabwägung fehlt. Die Umweltanliegen werden quer durch die gesamte Vorlage bevorteilt.

Es ist ein unfertiges Projekt.

### **Verfassungsmässigkeit:**

Die verfassungsmässigen Kompetenzordnungen sind nicht eingehalten. Gemäss Art. 75 BV steht dem Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz in der Raumplanung zu. Zusätzlich kann er Sachpläne erlassen. Für alle übrigen raumplanerischen Belange sind aber die Kantone zuständig.

Zentralisierungstendenzen sind nicht von der Hand zu weisen und der Grundsatz der Subsidiarität wird verletzt. Die Souveränität der Kantone darf nicht angetastet werden.

### **Zeitpunkt:**

Das Gesetz ist nicht ausgereift und überladen. Es kommt daher zu früh.

**Antrag:** Neuüberarbeitung mit Aufnahme der nachstehenden Änderungsanträge.

**Begründung:** Die Schaffung eines „schlanken Gesetzes“ wurde verpasst, d.h. ein Rahmengesetz mit der Festlegung der wichtigsten Grundsätze. Obwohl einige neue Ansätze begrüssenswert sind, ist ein starkes Festhalten am Bestehenden festzustellen. Mit dem Versuch alle zurückliegenden, vom Parlament verlangten Änderungen sowie bestehende Verordnungen in den neuen Gesetzestext aufzunehmen, ist ein unsystematisches, nicht stringentes, unleserliches Sammelsurium entstanden, das mehr Unsicherheiten als Klarheit schafft, wie beispielsweise die vorgesehene Vielzahl von Bestimmungen in den Art. 23a-f und 24a-f, mit ihren Dutzenden von Absätzen. Eine klare und eindeutige Formulierung der gewollten Rechtsgrundsätze fehlt, wie auch der Überblick über das Ganze. Durch die Aufnahme vieler Sektoralarinteressen werden zu viele Details geregelt.

## **Markierungen im nachfolgenden Text haben folgende Bedeutung:**

**Bestehender Text streichen**

**Textergänzungen / Neuer Text**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 a	... und die Biodiversität zu erhalten;	streichen, ist in den natürlichen Lebensgrundlagen schon enthalten.
Art. 1 Abs. 2 f	<del>Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.</del>	in Abs. 2 c bereits enthalten.
Art. 2b	Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie auf der jeweiligen Ebene <b>unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Interessen gegeneinander ab.</b>	„unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips“ ergänzen
Art. 3 Abs. 2 d	<del>naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten und aufgewertet werden;</del>	Aufwertung gehört zum NHG und ist nicht raumwirksam. Ist ein Sektoralinteresse.
Art. 3 Abs. 2 e	<del>die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume gesichert und vernetzt werden;</del>	streichen, nicht raumwirksame, sondern organisatorische Massnahme. Favorisierung von Partikularinteressen
Art. 3 Abs. 3a <sup>ter</sup>	<del>Massnahmen getroffen werden, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen</del>	Detailbestimmung, in Art. 3 Abs. 3a enthalten.  Ist in Wohnbauförderungsgesetz
Art. 3 Abs. 3 <sup>bis</sup>	<del>3bis Das Verkehrssystem ist nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen: a. im Verkehrssystem die verschiedenen Verkehrsträger optimal miteinander verknüpft werden; b. die Verkehrsinfrastruktur, unter Berücksichtigung einer guten internationalen Einbindung, im Dienste einer erwünschten räumlichen Entwicklung des Landes stehen und so der weiteren Zersiedelung entgegenwirken; c. möglichst wenig Ressourcen verbraucht werden und die Kosten in einem günstigen Verhältnis zum Nutzen stehen;</del>	zu detaillierte Bestimmungen, die nicht in ein Rahmengesetz gehören. Einfach halten als Rahmengesetz.
Art. 4a	Die Kantone erstatten dem Bund alle vier <b>zehn</b> Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets und die Umsetzung ihrer Richtpläne.	vier Jahre sind zu kurz, unnützer Administrativaufwand. Signifikante Veränderungen benötigen Zeit, und werden erst nach einer längeren Zeitperiode sichtbar..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Arts. 5a	<p><del>Raumentwicklungsstrategie Schweiz</del>  <del>1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten gemeinsam eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Schweiz.</del>  <del>2 Sie dient als Entscheidungshilfe bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben auf allen drei Staatsebenen.</del>  <del>3 Auf der Grundlage der Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeitet der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden, insbesondere auch Städten seine Agglomerationspolitik und seine Politik für die ländlichen Räume und die Berggebiete. Er trägt dabei den funktionalen Verflechtungen innerhalb und zwischen den betroffenen Gebieten Rechnung.</del></p>	<p>Das vorhandene Raumkonzept Schweiz genügt als strategische Orientierungs- und Entscheidungshilfe. Eine Teilnahme der Kantone an dessen Weiterentwicklung wird begrüsst. Es soll aber kein neues Instrument geschaffen werden.</p>
Art. 5b Abs. 1 <sup>bis</sup>  neu	<p>neu: <i>Bei Konflikten ist mit landwirtschaftlichen Planungen sicherzustellen, dass offene Kulturlandschaften der Landwirtschaft erhalten bleiben.</i></p>	<p>Die Landwirtschaftliche Planung ist ein gut eingeführtes Instrument, welches in verschiedenen Modulen zur Analyse der Situation der Landwirtschaftsbetriebe und ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten in Gebieten mit starken Interessenskonflikten (Bautätigkeit, übergeordnete Infrastrukturen, Inventaren, Freizeitnutzung usw.) eingesetzt werden kann. Es verknüpft verschiedene sektorale Anliegen und zeigt Lösungen auf.</p>
Art. 8c Abs. 1a	<p>neue Formulierung: <i>Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, insbesondere Fruchtfolgeflächen, und die Massnahmen, mit denen der Erhalt dieser Flächen sichergestellt wird.</i></p>	<p>Der Einstieg mit „genügend Flächen geeignete Kulturlandes...“ lässt je nach Sichtweise verschiedene Sichtweisen zu „genügend“ zu.  Der Richtplan soll alle Gebiete bezeichnen, die sich für die Landwirtschaft eignen und dabei die Fruchtfolgeflächen besonders hervorheben. Auch in Graswirtschaftsgebieten ist sorgfältig mit dem Kulturland umzugehen und eine echte Abwägung bei der Beanspruchung durch andere Interessen vorzunehmen. Auch das Raumkonzept Schweiz bezeichnet in der Strategie 2 „Siedlungen und Landschaften aufwerten“ verschiedene, räumlich differenzierte Gebiete mit einem Grundmuster der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8c Abs. 1b	Landschaften und Lebensräume, die geschützt <del>sind, ver-</del> <del>netzt oder weiterentwickelt werden sollen;</del>	Die Ökovernetzung und die Weiterentwicklung der Lebensräume gehört nicht in den Richtplan.
Art. 9	streichen, siehe Bemerkungen unter Art. 5c und 5d	Die Rechtsgrundlagen für die Berücksichtigung von Bundesinventaren nach Art. 5 NHG durch die Kantone sind bereits in verschiedenen Verordnungen vorhanden (Art. 2a VBLN [SR 451.11], Art. 4a VISOS [SR 451.12] und Art. 9 VIVS [SR 451.13], siehe Erläuterungen).
Art. 13a: Fruchtfolgeflächen  von Art. 13a Abs.1  von Art. 13b Abs.1       von Art. 13d Abs.1	Neuformulierung:  1 Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.  2 Fruchtfolgeflächen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.  3 <i>Der bleibende Entzug von Fruchtfolgeflächen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken bedarf einer gleichwertigen Kompensation.</i>  4 <i>Ersatzaufforstungen sind auf Fruchtfolgeflächen nicht zulässig.</i>  5 Der Bundesrat legt in seinem Sachplan den gesamtschweizerischen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen sowie die Aufteilung auf die Kantone fest.	Mit der Neuformulierung werden im Sinne einer einheitlichen gesetzgeberischen Systematik nur die Grundsätze festgelegt. In Analogie zur Waldgesetzgebung wird der Bestand der besten Landwirtschaftsböden, gemäss den Vorgaben des Sachplanes des Bundes, erhalten – wie der Wald zum Waldgebiet gehört, sollen die Fruchtfolgeflächen zum Landwirtschaftsgebiet gehören. Es sollen nur die besten Landwirtschaftsböden zur Ernährungssicherheit der Kompensationspflicht unterliegen. Nur die besten Böden werden gegenüber den verschiedenen sektoralen Politiken gestärkt. Die Kompensationspflicht gilt nur für nicht landwirtschaftliche Vorhaben und wird für alle anderen gleichwertig festgeschrieben. Der juristisch nicht definierbare Begriff für Ausnahmen bei „Fällen von übergeordnetem öffentlichen Interesse“ wird damit hinfällig und es wird Klarheit geschaffen. Es ist durchaus möglich durch Urbarisierungen (Bodenverbesserungen), im Falle problematischer Kompensationen oder nicht vorhandener gleichwertiger Flächen, neue Fruchtfolgeflächen zu schaffen. Letzteres aber in jedem Fall zu Lasten des Verursachers.
Art. 13b bis 13d	streichen	<u>Begründung:</u> Mit Neuformulierung von Art. 13a nicht mehr nötig.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13e	streichen	<p>Die zusätzliche Privilegierung von Infrastrukturen im nationalen Interesse ist zu hinterfragen. Diese müssen ohnehin in die Richtplanungen der Kantone aufgenommen werden (Art. 11 bestehend: „... wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.“). Ausserdem sind entsprechende Vorschriften bereits in Art. 8b Abs. 2 (in Kraft seit 1.5.2014) vorhanden. Zudem wird der in Art. 13e Abs. 3 festgehaltene „Freihaltungszweck“ v.a. landwirtschaftliche Bauten betreffen und könnte Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Entwicklung einschränken.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine zusätzliche Privilegierung von Infrastrukturen im nationalen Interesse ist nicht nötig. Die bestehenden Massnahmen in Art. 8b und 11 sind ausreichend. Alternativ könnte mit der Streichung von Abs. 3 verhindert werden, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone über Jahrzehnte blockiert werden, wenn für nationale Projekte Korridore ausgeschieden werden, die nicht realisiert werden (Beispiele: Korridore für die Schiffbarmachung der Aare, für Rangierbahnhöfe [Däniken SO] oder Kernkraftwerke [Inwil LU]).</p>
Art. 15b Bst. c	Ergänzung: Gewerbeareale nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden <b>und geeignete Alternativen ermittelt und bewertet wurden.</b>	Optimale Nutzung von Gewerbearealen  <u>Begründung:</u> Der benötigte Umfang der Gewerbeareale ist raumplanerisch schwer zu fassen. Eine Verpflichtung, auch nach Alternativen zu suchen, schützt vor verschwenderischem Umgang mit Kulturland.
Art. 23a, 23b, 23e, 24c Abs.2	Vollständige Neuformulierung: Neuer Artikel 23a: Allgemeine Bestimmungen 1 Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dürfen <b>in jedem Fall</b> nur erteilt werden, wenn das betreffen-	Es sind nur die grundlegenden, allgemein gültigen Bestimmungen aus den verschiedenen Artikeln 23/24, d.h. für zonenkonforme und Standort gebundene Bauten in einen neu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>von Art. 23a Abs.1</p> <p>von Art. 23a Abs.2</p> <p>von Art. 23a Abs.3</p> <p>von Art. 23a Abs.4</p> <p>von Art. 23b Abs.1</p> <p>von Art. 23b Abs.2</p>	<p>de Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, <b>der Bedarf nachgewiesen und die längerfristige Existenzfähigkeit gegeben ist.</b></p> <p>2 Wenn möglich ist ein solches Vorhaben in einem bestehenden Gebäudevolumen zu realisieren. Ist ein Neubau notwendig, so ist nach Möglichkeit bestehendes Gebäudevolumen zu ersetzen.</p> <p>3 Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung <del>unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter</del> Bauten, Anlagen und Gebäudeteile werden nur erteilt, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs abgeschlossen wird. <del>Der Bundesrat kann Mindestanforderungen dafür, namentlich für die Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs, aufstellen und für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.</del></p> <p>4 <del>Für Bewilligungen nach Absatz 3 muss bei bestehenden Betrieben die Existenzfähigkeit nicht auf längere Frist nachgewiesen werden. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.</del></p> <p><b>4</b> Bauten und Anlagen, die nicht mehr für den Zweck verwendet werden, zu dem sie rechtmässig erstellt wurden, <del>und für die eine Nutzung im Sinne der Artikel 23c–24e nicht zulässig ist,</del> dürfen nicht mehr benutzt werden. Dieses Verbot entfällt, sobald sie wieder zonenkonform oder standortgebunden genutzt werden können.</p> <p><b>5</b> Wurde die Bewilligung befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so sind die Bauten und Anlagen bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.</p> <p><b>6</b> Massvolle Erweiterungen, <b>Teiländerungen und Wiederaufbauten</b> können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht.</p>	<p>en Artikel 23a aufzunehmen.</p> <p>Der Bedarfsnachweis und die Existenzfähigkeit sind in jedem Fall auszuweisen, damit dem Grundsatz der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet entsprochen werden kann.</p> <p>Formulierung von Mindestanforderungen im RPV regeln: <u>Vorschlag:</u> ... Der Bundesrat kann Mindestanforderungen dafür, namentlich für die <del>Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs, aufstellen</del> <b>unter bestimmten Bedingungen eine Anmerkung im Grundbuch verlangen</b> und für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die finanzielle Sicherstellung der allfälligen Rückbaukosten geht zu weit und behindert die Finanzierung. Eine Anmerkung im Grundbuch genügt. Keine Grundbuchanmerkung ist bei rechtmässig bewilligten Wohnbauten zu verlangen.</p> <p>Die Forderung nach Rückbau leicht entfernbarer Bauten bei Aufgabe der ursprünglichen Zweckbestimmung wird begrüsst und kann tendenziell günstigere Baulösungen nach sich ziehen.</p> <p>Die Raumplanung muss für günstige Zweckbauten offen sein und darf diese nicht durch übertriebene Forderungen an die Einpassung in die Landschaft verhindern. Dies wird mit der laufenden Strukturbereinigung in der Landwirtschaft eine</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>von Art. 23e Abs.1</p>		<p>Verbauung der Landwirtschaftszonen in Zukunft zu verhindern helfen.</p>
<p>Art. 23c bis 23f</p>	<p>Vollständige Neuformulierung:  Neuer Artikel 23b: Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone  <i>1 Bewilligungsfähig sind in der Landwirtschaftszone nur Bauten und Anlagen von landwirtschaftlichen Produzenten und Produzentenorganisationen, insoweit sie der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Verkauf und dem landwirtschaftlichen Betrieb, in engem sachlichen Bezug angegliederten Diversifikation dienen.</i>  <i>2 Die anerkekbaren landwirtschaftlichen Produzenten und Produzentenorganisationen bestimmen sich nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV, vom 7. Dezember 1998 und dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodendrecht, BBGB.</i></p>	<p>Das Sammelsurium der vielen Teilrevisionen der letzten 20 Jahre, mit dem komplexen und unübersichtlichen Regelwerk, ist auf die grundlegenden Bestimmungen zu entflechten. Dies zur Ermöglichung und Vereinfachung eines einheitlichen Vollzuges.</p> <p>Mit dem neuen Artikel wird eindeutig umschrieben, welche Bauten in der Landwirtschaftszone zulässig sind, dies ohne auf spezifische Bewirtschaftungsformen wie produzierender Gartenbau oder Pferdehaltung usw. eingehen zu müssen. In einem Rahmengesetz können nicht die verschiedenen Bewirtschaftungsformen geregelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftszone bleibt damit grundsätzlich der Landwirtschaft mit ihrem Diversifizierungsbedarf vorbehalten. Wer als Landwirt anerkannt ist, bestimmen die LBV und das BBGB.</p>
<p>Art. 24</p>	<p><del>Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern,</del> Bewilligungen zur Errichtung oder Zweckänderungen von Bauten und Anlagen können erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Neuformulierung der vorgängigen Artikel.</p> <p>Gemäss neuem Art. 23a (Vorschlag oben) ist die Standortgebundenheit nachzuweisen.</p>
<p>Art. 24bis, 24c, 24d, 24f</p>	<p>Neuer Artikel 24<sup>bis</sup>: Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>Für bestehende Bauten und Anlagen dürfen Bewilligungen <i>oder Zweckänderungen</i> nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:  a. Die Baute oder Anlage wird für zonenkonforme oder</p>	<p>Bestehende Bauten, welche den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zu legalisieren.</p> <p>Anstelle von Bauruinen, sind Zweckänderungen und eine sinnvolle Weiternutzung zu bevorzugen, dies aber nur, wenn die Bauten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, eine sinnvolle Weiternutzung nachgewiesen ist und</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>von Art. 24<sup>bis</sup> Bst.a</p> <p>von Art. 24<sup>bis</sup> Bst.b</p> <p>von Art. 24<sup>bis</sup> Bst.c</p> <p>von Art. 24<sup>bis</sup> Bst.d</p> <p>von Art. 24<sup>bis</sup> Bst.e</p> <p>von Art. 24d Abs.2</p>	<p>standortgebundene Zwecke nicht mehr benötigt oder es wird sichergestellt, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt.</p> <p>b. <i>Der</i> Bedarf der Baute oder Anlage für die vorgesehene <b>oder neue Nutzung nachgewiesen und</b> geeignet ist.</p> <p>c. Die Bewilligung keine Ersatzbaute zur Folge hat. <del>die nicht notwendig ist.</del></p> <p>d. <del>Es ist</del> Höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig <i>ist</i> und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung anfallen, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält werden.</p> <p>e Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks <b>sichergestellt ist.</b></p> <p>f Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind.</p>	<p>die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Kulturlandschaftserhalt) sichergestellt ist.</p>